

Thüringer Landesverwaltungsamt
- Zuständige Stelle nach § 73 BBiG -

Seitenzahl
6
(mit Deckblatt)

Kennziffer:

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
„Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste“
am 15. März 2013

3. Prüfungsarbeit:

Wirtschafts- und Sozialkunde

Bearbeitungszeit:

60 Minuten

Hilfsmittel:

keine

Bearbeitungshinweis:

Anzahl der ausgegebenen Bearbeitungsblätter:

3

Zeitpunkt der Abgabe:

Aufgaben (Nummerierung)	Erreichbare Punktzahl
Aufgabe 1	25
Aufgabe 2	20
Aufgabe 3	5
Aufgabe 4	28
Aufgabe 5	22
gesamt	100

Bevor Sie mit der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnen, prüfen Sie bitte, ob Ihnen die Anzahl der oben links auf diesem Blatt angegebenen Seiten vollständig vorliegt. Fehlende Seiten reklamieren Sie bitte bei der Aufsicht! Reklamationen nach Abschluss der Prüfung können nicht anerkannt werden.

Arbeitsvertrag

25 Punkte

1. In einer öffentlichen Einrichtung arbeiten 22 Angestellte. Einige Angestellte wechseln bald in den Altersruhestand und deshalb werden neue Arbeitnehmer gesucht.

1.1 Wie wird ein Arbeitsvertrag im Allgemeinen und im öffentlichen Dienst abgeschlossen?

6 Punkte

1.2 Nennen Sie fünf Inhalte eines Arbeitsvertrages!

5 Punkte

1.3 Entscheiden Sie in folgenden Fällen welche Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verletzt werden!

10 Punkte

- a) Eine Bibliotheksangestellte kommt häufig eine Viertelstunde zu spät zur Arbeit und begründet dies mit Parkplatzsuche.
- b) In einer öffentlichen Einrichtung beklagen die Angestellten mangelnden Arbeitsschutz bei den elektrischen Anlagen.
- c) Der Arbeitgeber zahlt seinen Angestellten das Gehalt laufend verspätet.
- d) Eine Bibliotheksangestellte gibt interne Daten von Benutzern an eine Freundin weiter.
- e) Ein Arbeitgeber spart die Sozialversicherungsbeiträge und meldet seine Arbeitnehmer nicht bei der Sozialversicherung an.
- f) Eine Bibliotheksangestellte arbeitet nebenher ohne Kenntnis des Arbeitgebers in einer bezahlten Nebentätigkeit, die mit ihrer Haupttätigkeit zusammenhängt.
- g) Ein Arbeitgeber weigert sich, einem Angestellten, der gekündigt hat, ein schriftliches Zeugnis auszustellen.
- h) Ein Arbeitgeber genehmigt seinen Angestellten keinen zusammenhängenden Urlaub.
- i) Eine Bibliotheksangestellte lässt sich von einem Verlag Geschenke geben.
- j) Eine Bibliotheksangestellte lädt private virenverseuchte Software auf den zentralen Computer.

- 1.4:** Ein Arbeitnehmer in ungekündigter Position entscheidet sich das Arbeitsangebot Ihrer öffentlichen Einrichtung anzunehmen. Das Einstellungsgespräch findet am 12. März 2013 statt. Wann kann der Arbeitnehmer bei Ihrer Einrichtung frühestens mit der Arbeit beginnen, wenn nur die gesetzliche Regelung des §622 BGB zu beachten ist?

4 Punkte

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

[...]

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

[...]

(6) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

Personalrat

20 Punkte

- 2.** Die 22 Angestellten sind mit ihrem Personalrat nicht zufrieden. Bei einer Betriebsversammlung sollen die Aufgaben klar festgehalten werden.

- 2.1** Erläutern Sie die Aufgaben des Personalrates in einer öffentlichen Einrichtung!

10 Punkte

2.2 Unterscheiden Sie mit Hilfe des Gesetzestextes das Wahlrecht zum Personalrat folgender Arbeitnehmer in einer öffentlichen Einrichtung!

10 Punkte

- a) Sebastian G. ist dreißig Jahre alt und seit acht Jahren in der Verwaltung beschäftigt.
- b) Heike S. ist siebzehn Jahre alt und Auszubildende.
- c) Herbert K. ist zwanzig Jahre alt und arbeitet seit sieben Monaten in der öffentlichen Verwaltung.
- d) Heinz H., Techniker, ist sechzig Jahre alt und arbeitet bei einer Personalleasingagentur seit drei Monaten wartet er die Computer in der Verwaltung.
- e) Julia M. ist vierzig Jahre alt und seit vier Monaten in der Verwaltung beschäftigt.

§ 13 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

§ 14 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag 1. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

Tarifvertrag

5 Punkte

3. Erklären Sie den Begriff „Tarifautonomie“!

5 Punkte

Normen des Alltags/Jugendschutzgesetz

28 Punkte

4. Es gibt verschiedene gesetzliche Regelungen für den Umgang mit Jugendlichen und deren Schutz, da ihre körperliche und seelische Entwicklung noch nicht abgeschlossen und ihre Persönlichkeit noch nicht gefestigt ist. Wichtigste Gesetze sind hierbei das Jugendschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz.

- 4.1 Erläutern Sie folgende Begriffe aus dem Jugendschutzgesetz:
Trägermedien, Telemedien, Bundesprüfstelle, jugendgefährdende Medien!

13 Punkte

- 4.2 Was versteht man bei den Altersfreigaben für Filme unter den Kennzeichnungsstufen 1, 2, 3, 4 und 5?

5 Punkte

- 4.3 Welche Festlegungen werden laut Jugendarbeitsschutz hinsichtlich der Altersgrenzen und Arbeitszeiten für Kinder und Jugendliche getroffen?

10 Punkte



Familienpolitik**22 Punkte**

5. Gehen zwei Menschen eine Verbindung ein, ist das nicht nur eine rein persönliche Angelegenheit. Der Gesetzgeber hat hierzu einige Regeln festgelegt. Kreuzen Sie bitte an, welche der Aussagen jeweils richtig bzw. falsch ist!

	richtig	falsch
1. Haben beide Eheleute unterschiedliche Nachnamen, bestimmt der Staat wie das gemeinsame Kind heißen soll.		
2. In einer Gütergemeinschaft wird auch das Vermögen, das in die Ehe eingebracht wird, zum gemeinsamen Vermögen.		
3. Die Familie bildet die wirtschaftliche Grundlage für ihre Mitglieder.		
4. Wer in einer Zugewinnngemeinschaft während der Ehe das meiste Geld erwirtschaftet hat, bekommt auch bei einer Scheidung den größten Anteil.		
5. Verlobungsgeschenke können bei Auflösung des Verlöbnisses nicht zurückgefordert werden.		
6. Ein Ehevertrag kann nur während der Ehe geschlossen werden.		
7. Die Ehe wird geschieden, wenn beide Partner die Scheidung wollen und seit einem Jahr getrennt leben.		
8. Verlobte können vor Gericht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.		
9. Für eine Eheschließung müssen beide Partner mindestens 16 Jahre alt sein.		
10. Bei einer Eheschließung können beide Partner ihre Nachnamen gegenseitig tauschen.		
11. Ein Ehepaar, welches in einer Zugewinnngemeinschaft lebt, hat einen Ehevertrag geschlossen.		
12. Die Familie bereitet die berufliche und gesellschaftliche Stellung der Kinder vor.		
13. Nach Auflösung eines Verlöbnisses verjähren die Ansprüche nach 3 Jahren.		
14. Die Ehe ist zerrüttet. Das heißt, die Eheleute streiten sich ständig.		
15. Bei einem Versorgungsausgleich werden die Rentenansprüche gegeneinander ausgeglichen.		
16. Man darf sein Adoptivkind heiraten, weil ja keine Blutsverwandtschaft vorliegt.		
17. Wird eine Ehe geschlossen, dürfen sich beide Ehepartner für die Bildung eines Doppelnamens entscheiden.		
18. Im deutschen Scheidungsrecht gibt es eine Härtefallklausel.		
19. Die Vermögenssorge ist Bestandteil der elterlichen Sorge.		
20. Wenn Frau Mai und Herr Winter heiraten, dürfen beide Ehepartner den gemeinsamen Ehenamen Mai führen.		
21. Auf keinen Fall muss nach einer Scheidung ein Partner für den anderen Unterhalt zahlen.		
22. Eltern bestimmen grundsätzlich, wofür ihre Kinder das Taschengeld verwenden dürfen.		